

H&S-Ordnung | Vector Informatik GmbH

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Weihnachtsfeier Stuttgart 05.12.2025 | Regensburg 12.12.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein	2
1.1	Geltungsbereich und Grundlagen	2
1.2	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	2
1.3	Arbeitsschutzkoordination.....	2
1.4	Organisation der Arbeitsschutzkoordination auf Seiten der Produktion	3
1.5	Produktionsspezifische Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers	3
1.6	Haftung	5
2.	Produktionsspezifische Vorgaben.....	5
2.1	Alkohol und Drogen	5
2.2	Flucht- und Rettungswege / Sammelplätze	6
2.3	Arbeitsmittel Allgemein	6
2.4	Beleuchtung	6
2.5	Tragen von Sicherheitsschuhen und Warnwesten	6
2.6	Arbeiten mit Absturzgefahr, in der Höhe oder auf verschiedenen Ebenen	7
2.7	Fahren auf dem Gelände / Tiefgarage	7
2.8	Hubarbeitsbühnen / Gabelstapler / E-Scooter	7
2.9	Anschluss von mobilen elektrischen Anlagen.....	8
2.10	Erdung von Aufbauten	8
2.11	Mobile Flüssiggasanlagen	8
2.12	Klima, insbesondere Kälte.....	9
2.13	Schneelasten	9
2.14	Schnee und Eisglätte	9
2.15	Unwetter mit Blitzschlag.....	9
3.	Ereignisfall melden.....	10

Veranstalter:

Vector Informatik GmbH | Holderäckerstraße 36 | 70499 Stuttgart

Verfasser:

mhproductions GmbH | Martin Hermann | Christian-Wagner-Str. 10 | 70839 Gerlingen |
office@mhproductions.de

Versionsverlauf

Version	Datum	Änderung Kommentar
V1.0	27.11.2025	H&S Produktionsordnung (Freigabe)

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1. Allgemein

1.1 Geltungsbereich und Grundlagen

Diese H&S-Ordnung gilt für alle Auftragnehmer und Dienstleister sowie deren Subunternehmer, soweit sie in Verbindung der Veranstaltungsumsetzung auf dem Veranstaltungsgelände und den dazugehörigen Bereichen tätig sind.

Firmen mit Sitz im Ausland, die für Arbeiten Mitarbeiter entsandt haben, sind verpflichtet sich an die am Erfüllungsort geltenden Gesetze und Vorschriften im Arbeitsschutz zu halten. Dazu zählen u. a. das Arbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften etc. Die Firmen haben sich eigenverantwortlich zu informieren.

1.2 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Jedes eingesetzte Unternehmen ist für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Mitarbeitenden grundsätzlich selbst verantwortlich. Daraus ergeben sich unter anderem die Verpflichtung zur

- Gestaltung eines sicheren Arbeitsplatzes,
- Erstellung von Risikobewertungen und Gefährdungsbeurteilungen zu sämtlichen durchzuführenden Arbeiten,
- Umsetzung von Maßnahmen zur Risikominimierung,
- Qualifizierung und regelmäßigen Unterweisung der Mitarbeitenden, sowie zur
- Wirksamkeitsprüfung und ggf. notwendigen Korrekturmaßnahmen.

Grundlage sind die am Erfüllungsort geltenden Vorschriften und Gesetze für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

1.3 Arbeitsschutzkoordination

Bei der zeitgleichen Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen können Gefährdungen mit gegenseitigen Auswirkungen entstehen, die nur durch Abstimmung zwischen den Beteiligten reduziert werden können. Aus diesem Grund gibt es die **gesetzliche Verpflichtung zur Koordination**. Diese Verpflichtung zur Koordination ist zwischen Unternehmen sowie deren Subunternehmern gem. [DGUV Vorschrift 1, Grundlagen der Prävention, §6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen](#) sowie der [Betriebssicherheitsverordnung §13 Abs. 2](#) eigenverantwortlich umzusetzen.

In Bereichen, in denen einzelne Unternehmen oder Gewerke nicht im direkten Auftragsverhältnis zueinander stehen und/oder ihnen nicht alle Informationen für eine Koordination vorliegen, ist eine selbstorganisierte Koordination nicht möglich. Daher setzt der Veranstalter eine **Arbeitsschutzkoordination für bestimmte Arbeitsbereiche** ein.

Darüber hinaus stellt der Veranstalter **zum Schutz aller Beteiligten grundsätzlich einzuhaltende Regeln** auf. Diese sind unabhängig von der Zusammenarbeit mit anderen Gewerken und/oder Unternehmen einzuhalten.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet die Produktionsleitung und Arbeitsschutzkoordination mit einem ausreichenden Vorlauf **von mindestens drei Werktagen** vor Beginn der Arbeiten zu informieren, sollte die durchzuführende Tätigkeit eine Gefährdung für im gleichen Bereich tätige Unternehmen darstellen können. Dies betrifft insbesondere Gefährdungen, die noch nicht durch in dieser H&S Produktionsordnung dargestellte Maßnahmen auf ein akzeptables Maß reduziert wurden.

1.4 Organisation der Arbeitsschutzkoordination auf Seiten der Produktion

1.4.1. Funktionsträger der Produktion:

Durch den Veranstalter werden die **Produktionsleitung**, die **Technische Leitung** und die **Arbeitsschutzkoordination** benannt. Diese sind u. a. für die *Arbeitsschutzkoordination für bestimmte Arbeitsbereiche* und die Kontrolle der in dieser Produktionsordnung festgesetzten Maßnahmen bestellt.

Darüber hinaus ist die Arbeitsschutzkoordination im Rahmen der Produktion Ansprechpartner für Fragen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Alle in der Produktion tätigen Personen haben den **Anweisungen der Produktionsleitung** und den **Hinweisen der Arbeitsschutzkoordination** Folge zu leisten.

In erster Linie werden erkannte Abweichungen den durch die Auftragnehmer benannten Ansprechpartnern für den Arbeitsschutz mitgeteilt. Diese sind verpflichtet, die Information innerhalb ihrer Organisation gegebenenfalls weiter zu eskalieren. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die, in der H&S-Produktionsordnung festgelegten Maßnahmen, können Mitarbeitenden auch direkt angesprochen und auf die Einhaltung hingewiesen werden.

1.4.2. Sanktionsmöglichkeiten:

Die Produktionsleitung kann bei groben Verstößen gegen die H&S-Ordnung Auftragnehmer für einen bestimmten Zeitraum oder endgültig der Produktion verweisen. Dies gilt bei groben Fehlverhalten auch für einzelne Mitarbeitende.

1.5 Produktionsspezifische Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers

1.5.1. Gefährdungsbeurteilung

Für alle produktionsspezifischen Tätigkeiten der Mitarbeitenden hat der Auftragnehmer (AN) eine Risikobewertung in Form einer Gefährdungsbeurteilung gemäß den Maßgaben der für sein Unternehmen zuständigen Arbeitsschutzbehörde bzw. Berufsgenossenschaft erstellt und kann das entsprechende Dokument auf Verlangen nachweisen.

1.5.2. Verantwortlicher Ansprechpartner des Auftragnehmers, Dienstleisters:

Der Auftragnehmer benennt einen verantwortlichen **Ansprechpartner für den Arbeitsschutz**, der sowohl fachlich als auch persönlich für diese Funktion geeignet und während der gesamten Tätigkeit vor Ort **oder zumindest telefonisch** erreichbar ist. Dieser ist gegenüber den Mitarbeitenden des Auftragnehmers bzw. Dienstleisters und ggf. für ihn tätige Subunternehmen hinsichtlich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes weisungsbefugt.

Der Ansprechpartner hat Kenntnis aller relevanten Regelungen dieser **H&S-Ordnung**.

1.5.3. Unterweisung Mitarbeitende, Einweisung Verantwortlicher von Fremdfirmen

Der Ansprechpartner ist verpflichtet **vor Beginn der Arbeiten**

- die Inhalte der Online-Sicherheitsunterweisung, sowie
- die Inhalte dieser H&S-Produktionsordnung

in der produktionsspezifischen **Unterweisung der eigenen Mitarbeitenden** sowie in der **Einweisung** von verantwortlichen Personen von ggf. durch das Unternehmen **beauftragten Subunternehmen** zu vermitteln.

Diese produktionsspezifischen Unterweisungen von Mitarbeitenden und Einweisung von Verantwortlichen für Arbeitsschutz von beauftragten Subunternehmern sind **schriftlich zu dokumentieren**. Die Dokumentationen inkl. Teilnehmerliste mit Unterschriften über durchgeführte Unterweisungen und/oder Einweisungen sind auf Verlangen der Produktionsleitung und/oder der Arbeitsschutzkoordination vorzuweisen.

Bitte beachten: Diese produktionsspezifischen Unterweisungen und Einweisungen sind lediglich ergänzend und ersetzen nicht eine **Grundunterweisung von Mitarbeitenden des eigenen Unternehmens** bzw. **Mitarbeitern aus der Arbeitnehmerüberlassung** gem. [ArbSchG §12 Unterweisungen](#).

1.5.4. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seinen Mitarbeitenden die für die Tätigkeit notwendige persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten für die PSA trägt der Auftragnehmer. Zur PSA gehören z.B. angemessene **Arbeitsschuhe**, **Warnwesten** bei Arbeiten mit Fahrzeugverkehr, **Helme** bei Arbeiten mit Anstoßgefahr etc.

1.5.5. Ersthelfer / Brandschutzhelfer

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Anzahl an Mitarbeitenden als Ersthelfer und Brandschutzhelfer qualifiziert und anwesend ist.

1.5.6. Qualifizierungsnachweise

Alle Mitarbeitenden müssen entsprechend Ihrer Tätigkeit qualifiziert sowie fachlich und persönlich für die auszuführende Tätigkeit geeignet sein. Die **Qualifizierungsnachweise sind durch den verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort vorzuhalten**.

1.5.7. Führen von Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen und Fahrzeugen / „Fahrauftrag“

Durch die unsachgemäße Benutzung von Flurförderzeugen und Hubarbeitsbühnen kann ein hohes Risiko für den Bediener aber auch für unbeteiligte Dritte in der Umgebung des Flurförderzeugs entstehen. Daher ist eine entsprechende Qualifizierung und Unterweisung des Bedieners von Flurförderzeugen eine wichtige Voraussetzung.

Der Auftragnehmer hat gem. [DGUV Vorschrift 68](#) sowie [DGUV Vorschrift 70](#) Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Mitarbeitenden eine entsprechende **Qualifizierung** besitzen und sie ordnungsgemäß unterwiesen wurden. Der Nachweis ist beim Führen von Flurförderzeugen in Form eines entsprechenden Qualifizierungsnachweises auf Verlangen vorzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass der im Unternehmen des Auftragnehmers vorliegende „Fahrauftrag“ gem. §7 DGUV Vorschrift 68 die Vor-Ort-Nutzung beinhalten sollte.

Folgende Links werden empfohlen.

[DGUV Grundsatz 308-009 - Qualifizierung und Beauftragung Fahrer geländegängige Teleskopstapler](#)

[DGUV Grundsatz 308-008 - Ausbildung und Beauftragung Bediener Hubarbeitsbühnen](#)

[DGUV Grundsatz 301-005 - Qualifizierung und Beauftragung Fahrer Radlader Hydraulikbagger](#)

[308-001 Qualifizierung und Beauftragung von Flurförderzeugen außer geländegängigen Teleskopstaplern](#)

1.5.8. Verwendung von offenem Feuer – Heißenarbeiten

Feuergefährliche Arbeiten sind nur mit einem entsprechenden [Heißenarbeitserlaubnisschein](#) möglich.

Zu den sogenannten Heißenarbeiten zählen z. B. Schweißarbeiten, Schneidarbeiten, Lötarbeiten, Trennarbeiten, Auftauarbeiten sowie jegliche Arbeiten mit offenem Feuer oder Funkenflug.

Die genannten Arbeiten sind im Vorfeld bei der Produktionsleitung und Martin Herrmann anzumelden und dürfen erst nach ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung in Form des Erlaubnisscheines durchgeführt werden.

Bei allen Heißenarbeiten ist ein entsprechender Feuerlöscher griffbereit vorzuhalten.

1.5.9. Verwendung von Leitern

Die Verwendung von Stufen-Leitern als Arbeitsplatz ist nur in Ausnahmefällen zulässig und im Tagesverlauf nicht länger als 2 Stunden erlaubt. Die Verwendung von Sprossenleitern ist ausschließlich als Auf- und Abstiegshilfe jedoch nicht als Arbeitsplatz zulässig.

Anlegeleitern als Verkehrswege, um höhergelegene Arbeitsbereiche zu erreichen, müssen mind. 1m über die höhere Ebene hinausragen. Leitern sind gegen Wegrutschen zu sichern. Bockleitern sind dazu weder geeignet noch zulässig.

1.5.10. Meldung von erkannten Gesundheitsgefährdungen und Unfällen

Erkannte Gesundheitsgefährdungen sind der Arbeitsschutzkoordination unverzüglich zu melden und die Arbeiten in den betreffenden Bereichen einzustellen.

Die Arbeitsschutzkoordination ist über jeden Schaden und Unfall umgehend zu informieren.

1.5.11. Arbeits- und Ruhezeiten

Unzureichende Ruhezeiten und/oder Arbeitszeiten über das zulässige Maß hinaus erhöhen das Gesundheits- und Unfallrisiko für Mitarbeitende. Die Verpflichtungen aus dem [Arbeitszeitgesetz](#) (ArbZG) sind entsprechend anzuwenden. Auch die Ruhezeiten zwischen Feierabend und Arbeitsbeginn sind zu beachten!

Wir weisen darauf hin, dass Arbeiten an Sonn- und Feiertagen eigenverantwortlich durch den Arbeitgeber bei der für den Firmensitz zuständigen Arbeitsschutzbehörde anzumelden sind.

1.6 Haftung

Die Auftragnehmer sowie Ihre Subunternehmer haften für alle Schäden, die durch einen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die Inhalte dieser H&S-Ordnung entstehen.

2. Produktionsspezifische Vorgaben

2.1 Alkohol und Drogen

Auf dem gesamten Gelände besteht ein generelles Verbot von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln vor oder während der Arbeit.

Auch nach der teilweisen Legalisierung von Cannabis – etwa dem erlaubten Besitz kleiner Mengen und dem Konsum im privaten Rahmen – bleibt der Konsum vor und während der Arbeit streng verboten.

Das Verbot gilt uneingeschränkt auch für Pausenzeiten, da Sicherheit, Leistungsfähigkeit und Verantwortung am Arbeitsplatz oberste Priorität haben.

Auf dem gesamten Gelände besteht ein generelles Verbot von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln vor oder während der Arbeit.

2.2 Flucht- und Rettungswege / Sammelplätze

Die Ansprechpartner der Auftragnehmer haben sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der Flucht- und Rettungswege, der Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Feuerlöscher und der Sammelplätze zu informieren. Die Standorte und Sicherheitseinrichtungen sind in der produktionsspezifischen Unterweisung ihren Mitarbeitern bzw. in der Einweisung der Verantwortlichen ihren Subunternehmern zu vermitteln.

Es können die vor Ort auf dem Veranstaltungsgelände vorhandenen Sammelplätze genutzt werden. Die Lage der Sammelplätze kann den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden.

Die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne der Gebäude sind zu beachten.

2.3 Arbeitsmittel Allgemein

Alle Arbeitsmittel, insbesondere Maschinen, Werkzeuge, elektrischen Betriebsmittel, Leitern und Tritte, sowie Flurförderzeuge und Fahrzeuge müssen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften geprüft sein. Die Durchführung der Prüfung muss durch entsprechende Kennzeichnung oder die Vorlage von Nachweisen wie z. B. Prüfprotokollen jederzeit nachgewiesen werden können. Die Unterlagen müssen vor Ort vorliegen oder barrierefrei digital zugänglich sein.

Auch bei entsprechender Kennzeichnung hat vor Inbetriebnahme eine Sichtprüfung auf Defekte und Beschädigungen zu erfolgen. Defekte und beschädigte Arbeitsmittel sind zu kennzeichnen und gegen eine weitere Verwendung zu sichern.

Die Arbeitsmittel sind ausschließlich bestimmungsgemäß und auf Grundlagen der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben von unterwiesenem und ggf. geschultem Personal zu verwenden.

2.4 Beleuchtung

Jahreszeitbedingt ist mit wenig Tageslicht während des Auf- und Abbaus zu rechnen.

Vor Arbeitsbeginn ist durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich zu prüfen, ob der Arbeitsbereich ausreichend ausgeleuchtet ist. Ggf. ist zusätzliche Arbeitsbeleuchtung vorzusehen. Anhaltspunkte für eine ausreichende Ausleuchtung können der ASR A3.4 „Beleuchtung“ sowie der ASR 41/3 „Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien“ entnommen werden.

2.5 Tragen von Sicherheitsschuhen und Warnwesten

Während der gesamten Auf- und Abbauphase sind in Bereichen, in denen Flurförderzeuge wie z. B. Hubarbeitsbühnen, Gabelstapler oder Radlader eingesetzt werden oder in denen mit KFZ- oder LKW-Verkehr zu rechnen ist, **grundsätzlich Warnwesten** zu tragen.

Bei Warnwesten sind die in [DGUV Information 212-016 "Warnkleidung"](#) genannten Vorgaben zu beachten.

Es besteht die Anforderung der **Schutzklasse 2**. Hierbei muss mindestens eine fluoreszierende Fläche von 0,5m² und eine reflektierende Fläche von 0,13m² vorhanden sein. Zulässig sind für die Produktion neben den in der DGUV Information 212-016 genannten **fluoreszierenden Farben** „Gelb“, „Orange-Rot“ und „Rot“ auch „Neon-Grün“, „Neon-Pink“ zulässig.

Bei Tätigkeiten in Bereichen, in denen das Risiko einer Verletzung der Füße besteht, sind Sicherheitsschuhe mit Zehen- und Fersenkappe sowie durchtrittsicherer Sohle zu tragen. Dies betrifft jegliche Bereiche in denen Be- und Entladungen sowie Auf- und Abbauarbeiten stattfinden.

2.6 Arbeiten mit Absturzgefahr, in der Höhe oder auf verschiedenen Ebenen

Bei Arbeiten mit Absturzgefahr, Arbeiten in der Höhe und Arbeiten auf verschiedenen Ebenen besteht generell ein erhöhtes Risiko durch

- Absturz und
- herabfallende Gegenstände.

Aus diesem Grund ist durch eine Gefährdungsbeurteilung das Risiko zu bewerten und entsprechende Maßnahmen wie z. B. Tragen einer PSaGA, Verwendung von Rückhaltesystemen etc. festzulegen und umzusetzen.

In jedem Fall ist bei Arbeiten in der Höhe der **darunterliegende Gefährdungsbereich für Dritte abzusichern**. Dies kann z. B. durch eine Absperrung oder durch eine personelle Absicherung erfolgen.

2.7 Fahren auf dem Gelände / Tiefgarage

Der Fahrzeugverkehr auf dem Gelände erfolgt nach den Maßgaben der Straßenverkehrsordnung.

In der Auf- und Abbauphase ist auf dem Gelände grundsätzlich in Schrittgeschwindigkeit (max. 9 km/h) und mit eingeschalteter Warnblinkanlage zu fahren.

WICHTIGER HINWEIS: Das Gelände / die Tiefgarage ist für den Publikumsverkehr während dem Auf- und Abbau nicht gesperrt. Es ist demnach mit Fußgängern und Fahrzeugen zu rechnen und dieser Situation entsprechend mit erhöhter Aufmerksamkeit bei der Bewegung von Lasten und Fahrzeugen zu begegnen.

2.8 Hubarbeitsbühnen / Gabelstapler / E-Scooter

Für alle genannten Fahrzeuge und Flurförderzeuge gilt: Fahren nur mit...

- entsprechender Qualifikation,
- „Fahrauftrag“,
- vorherige Einweisung oder Unterweisung,
- Berücksichtigung der Betriebsanweisung des Herstellers (im Fahrzeug / Flurförderzeug zu finden) sowie
- Warnweste und sonstiger vorgeschriebener PSA.

Bei **Hubarbeitsbühnen und Teleskopsteigern** ist – soweit eine Möglichkeit des Anschlagens von Seiten des Herstellers vorgesehen ist – die Benutzung einer geeigneten, zugelassenen und geprüften **PSaGA** einzuhalten. Des weiteren ist bei Anstoßgefahr des Kopfes ein Helm zu tragen. Bei Arbeiten, die auf einer Hubarbeitsbühne / einem Teleskopsteiger durchgeführt werden ist generell der Bereich unterhalb des Flurförderzeugs abzusperren oder personell abzusichern. Dies muss in einem ausreichenden Radius um das Flurförderzeug erfolgen, um Dritte vor der Gefährdung durch herabfallende Gegenstände zu schützen.

2.9 Anschluss von mobilen elektrischen Anlagen

Die Übergabe von elektrischen Anschlüssen (z. B. Hausanschluss, Aggregat etc.) sowie die Errichtung und der Betrieb erfolgen auf Basis **einschlägiger elektrotechnischer Vorschriften und Regeln**. Ausschließlich durch den Errichter überprüfte und freigegebene Anschlüsse dürfen in Betrieb genommen werden.

Anschlüsse sind mit RCDs abzusichern. Sollte im Anlagen-, und/oder Außenbereich nicht eindeutig sein, ob eine RCD-Absicherung vorhanden ist, muss ein RCD Zwischenstecker (z.B. P-RCDS, Bausstromverteiler mit entsprechender Sicherung etc.) verwendet werden.

Als Grundlage für die Mindestanforderung kann der durch die **IGVW Interessengemeinschaft Veranstaltungswirtschaft** veröffentlichte Qualitätsstandard [SQP4 Mobile Elektrische Anlagen in der Veranstaltungstechnik](#) verwendet werden.

2.10 Erdung von Aufbauten

Unternehmen, die temporäre Aufbauten mit elektrischen Einrichtungen errichten oder betreiben, sind verpflichtet, eine fachgerechte Erdung gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Maßgeblich sind insbesondere die Vorgaben der **DIN VDE 0100-540** sowie – falls zutreffend – ergänzende Anforderungen der örtlich zuständigen Energieversorgungsunternehmen und Prüfinstitutionen.

Die Ausführung der Erdung kann durch Dritte erfolgen. In diesem Fall hat das Unternehmen sicherzustellen und **nachweislich zu dokumentieren**, dass die Erdung **vor Inbetriebnahme** vollständig und normgerecht umgesetzt wurde. Dies kann z. B. durch ein Übergabeprotokoll mit entsprechenden Angaben erfolgen.

Diese Verpflichtung gilt insbesondere – aber nicht ausschließlich – für folgende Aufbauten:

- Bühnenkonstruktionen und Traversensysteme mit elektrischer Ausstattung (z. B. Licht, Ton, Motoren)
- Masten, Türme und Traversen mit Stromleitungen
- Metallene Aufbauten und Konstruktionen, die mit dem Stromnetz verbunden sind und eine gefährliche Berührungsspannung aufweisen können

Der **Schutz gegen elektrischen Schlag** muss jederzeit gewährleistet sein.

Die ordnungsgemäße Umsetzung und Prüfung der Erdungsmaßnahmen sind **schriftlich zu dokumentieren**. Prüfprotokolle sind auf Anforderung dem Veranstalter oder der zuständigen Arbeitsschutzkoordination vorzulegen.

2.11 Mobile Flüssiggasanlagen

Beim Einsatz von mobilen Flüssiggasverbrauchsanlagen wie z. B. beim Betrieb von Kochgeräten und Heizgeräten sind die einschlägigen Vorschriften und Regeln zur Inbetriebnahme, Prüfung und zum Brandschutz zu beachten.

Es gelten die Vorgaben der DGUV Vorschrift 79.

Darüber hinaus wird die Anwendung der [Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung bei der Verwendung von Flüssiggas](#) (Auszug aus DGUV Regel 110-010 „Verwendung von Flüssiggas“) empfohlen.

Alle notwendigen Prüfdokumente wie z. B. die Dokumentation der Prüfung und Kontrolle der Flüssiggasanlage gem. BetrSichV, TRBS 1203 und DGUV Regel 110-010 sind auf Verlangen vor Ort vorzuweisen.

Hinweis für Veranstaltung in Stuttgart: Es gelten des weiteren die Vorgaben des „Flüssiggas Merkblatt B Großveranstaltungen 2014“ der Feuerwehr Stuttgart und der [DGUV Regel 110-010](#).

2.12 Klima, insbesondere Kälte

Bei niedrigen Temperaturen sowie Nässe, Wind und Schneefall besteht bei Arbeiten im Freien das Risiko einer Auskühlung bis hin zu Erfrierungen. Der Auftragnehmer ist daher dafür verantwortlich, eine dem Klima angepasste Wetterschutzbekleidung für Ihre Mitarbeitenden zu stellen. Des Weiteren sind bei kalten Temperaturen Aufwärmphasen für die Mitarbeitenden vorzusehen.

Es gibt Empfehlungen der Berufsgenossenschaften für die unterschiedlichen Kältebereiche (+15° bis -30°C) mit maximalen Expositionszeiten (60 bis 150 min.) und entsprechenden Aufwärmzeiten (10 bis 60 min.).

Eine Orientierungshilfe ist auf der Seite der BGBau unter <https://baupor-tal.bgbau.de/bauportal-42022/thema/branchenuebergreifend/schutz-vor-gefaehrdungen-durch-kaelte> zu finden.

Bei Aufenthalts- und Pausenräumen wird auf die Mindesttemperatur von +18°C gem. ASR A3.5 hingewiesen.

2.13 Schneelasten

Nach dem Aufbau sind alle temporären Bauten auf ihre Stabilität und Widerstandsfähigkeit gegenüber Schneelasten zu überprüfen. Schwachstellen oder Gefährdungen wie z. B. die Möglichkeit von Dachlawinen sind unverzüglich dem Vorgesetzten bzw. der Produktionsleitung zu melden. Gefährdete Bereiche für die Dauer der Gefährdung zu sperren.

2.14 Schnee und Eisglätte

Witterungsbedingt kann es zu Gefährdungen durch Schnee- und/oder Eisglätte auf den Verkehrsflächen kommen. Soweit dies nur kleinere Flächen betrifft, hemmt der vor Ort tätige Reinigungsdienst durch das Streuen von Sand oder Granulat die Rutschgefahr.

Bei stärkerem oder kontinuierlichem Schneefall wird durch die Produktionsleitung regelmäßig geräumt. Sollte es Bereiche geben, in denen eine entsprechende Gefährdung dennoch vorliegt bzw. nicht erkannt wurde, ist der Auftragnehmer verpflichtet dies der Produktionsleitung bzw. der Arbeitsschutzkoordination unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Beseitigung der Gefährdung sind die Arbeiten in diesem Bereich einzustellen und der Bereich ist nach Möglichkeit abzusperren.

Alternativ kann der Auftragnehmer die Gefährdung mit eigenen, geeigneten Mitteln beseitigen.

In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeitenden bei der geschilderten Wetterlage entsprechend rutschhemmende Schuhe tragen.

2.15 Unwetter mit Blitzschlag

Bei Arbeiten im Freien sowie in Containern ist bei Unwettern umgehend ein sicherer Aufenthaltsort aufzusuchen. Im Falle von Extremwetterlagen sollen sich alle Beteiligten schnell und sicher ins nächste Gebäude begeben.

3. Ereignisfall melden

Im Falle eines Unfalls oder eines Brandfalls ist umgehend der **Notruf 112** zu wählen.

Standort der Veranstaltung in Regensburg:

Vector Informatik, Holderäckerstraße 36, 70499 Stuttgart Weilimdorf

Standort der Veranstaltung in Regensburg:

Vector Informatik, Franz-Mayer-Straße 8, 93053 Regensburg

Es sind **Martin Herrmann (Tel. 0172 9019363)**, **Tina Bolay (Tel. 0172 1666189)** und die eigenen Vorgesetzten zu informieren.

In jedem Fall ist eine Eigengefährdung zu vermeiden!

Bei Absetzen eines Notrufs sollten folgende Informationen weitergegeben werden:

- Wo ist etwas passiert?
- Was ist passiert?
- Welche Verletzungen?
- Wie viele sind betroffen?
- Wer meldet?
- Warten auf Rückfragen!
- Rettungsdienst einweisen.

Im Brandfall sind darüber hinaus folgende Punkte zu beachten

- Löschversuche unternehmen (Eigensicherung beachten!)
- Feuerlöscher benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer beachten
- Einweisen des Rettungsdienstes organisieren
- Bringen Sie sich in Sicherheit
- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Bei Bedarf: Fenster und Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Sammelstelle aufsuchen